

5. Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) (12/GE 19/261)

Redaktionslesung (Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission
siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsidentin **Schnyder**, SVP: Wir haben in 15 Paragraphen kleine stilistische Änderungen vorgenommen. Vielleicht haben Sie in Ihren Unterlagen die Synopse dazu vermisst. Sie wurde aus folgendem Grund ganz bewusst nicht ausgehändigt: Dadurch, dass § 33a "Vertrauliche Geburt" eingefügt und die Nummerierung neu gemacht wurde, haben sich ab § 34 alle Paragraphen um eine Nummer verschoben. Das dahintersteckende Computerprogramm hätte in jedem einzelnen Paragraphen die einzelnen Wörter verglichen, hätte jene Wörter gestrichen, die nicht mehr gleich sind und die anderen stehengelassen. Sie hätten eine 21-seitige Synopse erhalten, die schlichtweg unleserlich gewesen wäre. Im Sinne der Leistungsüberprüfung habe ich mit den Parlamentsdiensten vereinbart, dass die Synopse nicht ausgehändigt wird. So haben wir unseren Sparbeitrag geleistet. Bei § 47 "Art der Bestattung" hat sich die GRK erlaubt, einen materiellen Eingriff vorzunehmen, und zwar einen ganz wichtigen. Bisher hiess es dort: "Feuerbestattung erfolgt, sofern der Wille der verstorbenen Person nicht entgegensteht oder die nächsten Angehörigen Erdbestattung verlangen." Es wäre damit eine Feuerbestattung erfolgt, auch wenn man gerne eine Erdbestattung gehabt hätte. Ich habe es nachverfolgt. Dieser Umstand bestand bereits in der internen Vernehmlassung im Departement, beim Regierungsrat, in der externen Vernehmlassung, wieder beim Regierungsrat und schliesslich bei der vorberatenden Kommission des Grossen Rates und im gesamten Grossen Rat. Kein Mensch hat den Fehler bemerkt. In letzter Minute ist er der GRK aufgefallen. Wir haben uns deshalb erlaubt, das Wort "keine" einzufügen. Der Paragraph lautet nun: "Feuerbestattung erfolgt, sofern ... die nächsten Angehörigen keine Erdbestattung verlangen." So stimmt es nun auch inhaltlich.

Diskussion - **nicht benützt.**

Schlussabstimmung (Schlussfassung siehe Anhang zum Protokoll)

Dem Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) wird mit 117:0 Stimmen zugestimmt.

Ermittlung des Behördenreferendums: Keine Stimme.

Das Behördenreferendum ist nicht ergriffen worden. Das Gesetz unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.